



## EZB-Beschlüsse

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat Ende März 2020 den Beschluss gefasst, ein neues zeitlich befristetes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten des privaten und öffentlichen Sektors aufzulegen, um den ernsten Risiken entgegenzuwirken, die der Ausbruch und die rasant zunehmende Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) für den geldpolitischen Transmissionsmechanismus und die Aussichten des Euroraums darstellen.

Das neue Pandemie-Notfallankaufprogramm (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) wird einen Gesamtumfang von 750 Milliarden Euro haben. Die Ankäufe werden bis Ende 2020 durchgeführt und umfassen alle Kategorien von Vermögenswerten, die im Rahmen des bereits bestehenden Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP) zugelassen sind.

Bei den Ankäufen von Wertpapieren des öffentlichen Sektors richtet sich die Verteilung auf die einzelnen Länder weiterhin nach dem jeweiligen Kapitalschlüssel der nationalen Zentralbanken. Gleichzeitig werden die Käufe im Rahmen des neuen PEPP flexibel durchgeführt. Dadurch sind Schwankungen bei der Verteilung der Ankäufe im Zeitverlauf hinsichtlich der Anlageklassen und der Länder möglich. Für von der griechischen Regierung begebene Wertpapiere wird im Rahmen des PEPP eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Kriterien für die Ankauffähigkeit gewährt.

Der Rat der Europäischen Zentralbank wird die Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des PEPP beenden, wenn er der Ansicht ist, dass die Phase der Coronavirus-/Covid-19-Krise überstanden ist, keinesfalls jedoch vor Jahresende.

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Zentralbank beschlossen, dass die Bandbreite ankauffähiger Vermögenswerte im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (CSPP) auf Commercial Paper von Nichtfinanzunternehmen aus-

geweitet wird, sodass alle Commercial Paper mit ausreichender Bonität im Rahmen des CSPP angekauft werden können.

Als dritter Beschluss wurde die Lockerung der Anforderungen an die Sicherheiten durch Anpassung der wichtigsten Risikoparameter des Sicherheitenrahmens gefasst. Insbesondere wird der Rahmen für zusätzliche Kreditforderungen (Additional Credit Claims – ACC) auf Forderungen ausgeweitet, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Unternehmenssektors stehen. So wird sichergestellt, dass Geschäftspartner die Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems weiterhin in vollem Umfang nutzen können.

Der EZB-Rat sei entschlossen, seine Rolle bei der Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger des Euroraums in dieser äußerst schwierigen Zeit wahrzunehmen. Zu diesem Zweck wird die EZB sicherstellen, dass alle Sektoren der Volkswirtschaft von den günstigen Finanzierungsbedingungen profitieren können, die es ihnen ermöglichen, diesen Schock aufzufangen. Dies gilt für Familien, Unternehmen, Banken und Regierungen gleichermaßen.

Der Rat der Europäischen Zentralbank werde innerhalb seines Mandats alles tun, was erforderlich ist. Er sei voll und ganz bereit, seine Programme zum Ankauf von Vermögenswerten aufzustocken und deren Zusammensetzung anzupassen, in dem Umfang, wie es notwendig sei, und für so lange, wie es erforderlich sei. Der EZB-Rat werde alle Optionen und Möglichkeiten prüfen, um die Volkswirtschaft während dieser Krise zu unterstützen.

Sollten einige selbst auferlegte Beschränkungen die Europäische Zentralbank möglicherweise daran hindern, so zu handeln, wie es zur Erfüllung seines Mandats erforderlich ist, so werde der Rat der Europäischen Zentralbank die Überarbeitung dieser Beschränkungen in Erwägung ziehen, soweit es notwendig ist, damit sein Handeln in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehe, mit denen er konfrontiert werde. Die EZB werde nicht dulden, dass in einem Land

des Euroraums Risiken für die reibungslose Transmission der Geldpolitik bestehen.

## Keine Dividenden bis Oktober 2020

Die EZB hat ihre Empfehlung zu Dividendenausschüttungen von Banken aktualisiert. Um während der Corona-Pandemie (Covid-19) die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken zu stärken und die Kreditvergabe an private Haushalte sowie an kleine und große Unternehmen zu unterstützen, empfiehlt die Europäische Zentralbank, dass mindestens bis zum 1. Oktober 2020 keine Dividenden für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ausgeschüttet werden. Auch von Aktienrückkäufen, die auf eine Vergütung der Aktionäre abzielen, sollten die Institute absehen.

Einige Banken haben für das Geschäftsjahr 2019 bereits Dividenden ausgezahlt. Diese sind von der neuen Empfehlung jedoch nicht rückwirkend betroffen. Allerdings sollen Banken, die ihren Aktionären einen Dividendenvorschlag zur Abstimmung in der nächsten Hauptversammlung vorgelegt haben, diesen im Einklang mit der aktuellen Empfehlung der Europäischen Zentralbank überarbeiten.

Die Empfehlung steht im Zusammenhang mit den befristeten Erleichterungen und Flexibilisierungsmaßnahmen, die von der EZB am 12. März 2020 und 20. März 2020 bekannt gegeben wurden, um die Unterstützung der Wirtschaft durch die Banken weiterhin sicherzustellen. Die Europäische Zentralbank erwartet, dass sich die Anteilseigner der Banken an dieser gemeinsamen Anstrengung beteiligen. Auf diese Weise lässt sich das Kapital, das durch den Verzicht auf Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufe eingespart wird, ebenfalls dafür verwenden, private Haushalte sowie kleine und große Unternehmen zu unterstützen und/oder Verluste aus bestehenden Forderungen gegenüber diesen Kreditnehmern aufzufangen.

## Lockerung der Sicherheitskriterien

Der EZB-Rat hat am 7. April 2020 ein Maßnahmenpaket zur vorübergehenden Lockerung der Kriterien für notenbankfähige Sicherheiten verabschiedet, um deren Verfügbarkeit für die Geschäftspartner des Eurosystems zu erhöhen und diesen die Teilnahme an liquiditätszuführenden Geschäften wie den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG-III-Geschäfte) zu erleichtern. Das Paket ergänzt die anderen kürzlich vorgestellten Maßnahmen der EZB; dazu zählen unter anderem die zusätzlichen längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRGs) und das Pandemie-Notfallankaufprogramm (PEPP), die als Reaktion auf die Coronavirus-Krise eingeführt wurden. Insgesamt fördern die Maßnahmen die Bereitstellung von Bankkrediten vor allem dadurch, dass die Bedingungen, zu denen Kreditforderungen als Sicherheit akzeptiert werden, gelockert werden. Zugleich erhöht das Eurosystem die Risikotoleranz, um die Bereitstellung von Krediten über seine Refinanzierungsgeschäfte zu stützen; dies geschieht in erster Linie durch die pauschale Verringerung der Bewertungsabschläge für alle Sicherheitenkategorien.

Das Notfallpaket für Sicherheiten umfasst drei wesentliche Punkte. Erstens hat der

EZB-Rat ein Maßnahmenpaket für Sicherheiten beschlossen, um einen Anstieg der Bankenrefinanzierung gegen an Unternehmen und private Haushalte ausgereichte Kredite zu erleichtern. Erreicht wird dies, indem die Nutzung von Kreditforderungen als Sicherheit erweitert wird, vor allem mittels der potenziellen Ausweitung des Rahmens für zusätzliche Kreditforderungen (Additional Credit Claims – ACCs). Der ACC-Rahmen bietet nationalen Zentralbanken die Option, den Umfang notenbankfähiger Kreditforderungen für Geschäftspartner in ihren Ländern zu erhöhen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Kredite mit einer geringeren Bonität, Kredite an andere, im allgemeinen Sicherheitenrahmen der Europäischen Zentralbank nicht akzeptierte Schuldnerklassen sowie Fremdwährungskredite zuzulassen.

Diesbezüglich entschied der EZB-Rat, den ACC-Rahmen vorübergehend wie folgt auszuweiten:

- Lockerung der Anforderungen an Garantien für staatlich und durch den öffentlichen Sektor garantierte Kredite an Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Einzelkaufleute, im ACC-Rahmen aufzunehmen, um auch dadurch Liquidität gegen Kreditforderungen bereitzustellen, die von den neuen Garantieprogrammen profitieren,

die die Euroländer als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie eingeführt haben.

- Ausweitung der Nutzungsmöglichkeit zugelassener Bonitätsbeurteilungssysteme innerhalb des ACC-Rahmens, insbesondere durch Lockerung des Zulassungsprozesses interner Bonitätsbeurteilungsverfahren, die von der Aufsicht genehmigt wurden.

- Verringerung der Meldepflicht auf ACC-Einzelkreditenebene, damit Geschäftspartner vom ACC-Rahmen auch schon vor Schaffung der notwendigen Meldeinfrastruktur profitieren können.

Zweitens verabschiedete der Rat der Europäischen Zentralbank folgende vorübergehenden Maßnahmen:

- Der nicht einheitliche Mindestbetrag für nationale Kreditforderungen wird von zuvor 25000 EUR auf 0 EUR abgesenkt, damit Kreditforderungen an kleine Unternehmen leichter als Sicherheit genutzt werden können.

- In Bezug auf den Sicherheitenpool eines Kreditinstituts wird der maximal zulässige Anteil unbesicherter Schuldtitel, die von einer einzelnen anderen Bankengruppe begeben wurden, von 2,5 Prozent auf 10 Prozent erhöht. Dadurch werden die Geschäftspartner einen grö-

## Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 20. März 2020	Veränderungen zum 13. März 2020		Ausgewiesener Wert zum 27. März 2020	Veränderungen zum 20. März 2020		Ausgewiesener Wert zum 3. April 2020
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen	
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	1,1 Mrd. €	–	–	1,1 Mrd. €	–	–	0,8 Mrd. €
Programme für die Wertpapiermärkte	41,0 Mrd. €	–	–	41,0 Mrd. €	–	–	41,1 Mrd. €
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,9 Mrd. €	–	–	2,9 Mrd. €	–	–	2,9 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	273,1 Mrd. €	+1,5 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	274,8 Mrd. €	+1,7 Mrd. €	–	275,2 Mrd. €
Programme zum Ankauf von Asset-Backed Securities	30,5 Mrd. €	+1,2 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	31,1 Mrd. €	+1,0 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	31,7 Mrd. €
Programme zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 148,6 Mrd. €	+14,1 Mrd. €	-1,1 Mrd. €	2 168,6 Mrd. €	+20,2 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	2 169,6 Mrd. €
Programme zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	200,2 Mrd. €	+2,7 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	201,5 Mrd. €	+2,4 Mrd. €	-1,1 Mrd. €	203,4 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	–	–	–	0,0 Mrd. €	–	–	30,2 Mrd. €

Quelle: EZB



Beren Anteil dieser Vermögenswerte nutzen können.

– Hinsichtlich der Mindestbonitätsanforderungen für als Sicherheiten in Kreditgeschäften mit dem Eurosystem herangezogene marktfähige Schuldtitel, die von der Hellenischen Republik begeben werden, gilt eine Ausnahmeregelung.

Drittens beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank eine vorübergehende Anhebung des Risikotoleranzniveaus für geldpolitische Kreditgeschäfte mittels einer allgemeinen Verringerung der Bewertungsabschläge für Sicherheiten um einen fixen Faktor von 20 Prozent. Diese Anpassung soll zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten beitragen, zugleich aber ein konsistentes, wenn auch vorübergehend niedrigeres Schutzniveau für alle zulässigen Sicherheitenkategorien aufrechterhalten.

Diese Maßnahmen sind zeitlich auf die Dauer der Pandemiekrise begrenzt und an die Laufzeit des Pandemie-Notfallankaufprogramms gebunden. Vor Ablauf des Jahres 2020 werden sie neu bewertet, wobei auch geprüft wird, ob einige dieser Maßnahmen ausgeweitet werden müssen, um sicherzustellen, dass die Teilnahme der Geschäftspartner des Eurosystems an den liquiditätszuführenden Geschäften nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Zentralbank im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung seines Risikokontrollrahmens beschlossen, die für nicht marktfähige Sicherheiten geltenden Bewertungsabschläge durch eine Nachjustierung bestimmter Abschlagsparameter sowohl im allgemeinen Sicherheitenrahmen als auch für ACCs anzupassen.

Diese nicht an die Laufzeit des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) gekoppelte Anpassung gilt ergänzend zur vorübergehenden Absenkung der Bewertungsabschläge und stützt dadurch zusätzlich die Lockerungsmaßnahmen für Sicherheiten, gewährleistet aber zugleich einen angemessenen Risikoschutz. Durch diesen Schritt werden die Bewertungsabschläge für diese Sicherheitenkategorie im Durchschnitt zusätzlich um rund 20 Prozent gesenkt.

Zudem hat der Rat der Europäischen Zentralbank die Ausschüsse des Eurosystems damit betraut, Maßnahmen zu untersuchen, die die Auswirkungen von Bonitätsherabstufungen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus auf die Verfügbarkeit von Sicherheiten der Geschäftspartner vorübergehend abmildern und zugleich die Angemessenheit von Sicherheiten sicherstellen sollen.

## Erleichterung bei Kapitalanforderungen

Die Europäische Zentralbank hat am 16. April 2020 eine temporäre Absenkung der Kapitalanforderungen für das Marktrisiko angekündigt. Dementsprechend wird den Banken eine Anpassung der aufsichtlichen Komponente dieser Anforderungen zugestanden.

Mit diesem Beschluss reagiert die Europäische Zentralbank auf die außergewöhnlich hohe Volatilität, die seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie an den Finanzmärkten zu verzeichnen ist. Durch die Maßnahme soll die Prozyklizität verringert werden und es den Kreditinstituten ermöglicht werden, weiterhin ausreichend Marktliquidität bereitzustellen

und Market-Making-Tätigkeiten durchzuführen.

Ein für Banken geltender aufsichtlicher Faktor – der qualitative Multiplikator für Marktrisikomodelle – wird vorübergehend abgesenkt. Er wird von den Aufsichtsbehörden festgelegt und dient dazu, eine etwaige Unterschätzung der Kapitalanforderungen für das Marktrisiko aufseiten der Banken zu kompensieren.

Die temporäre Verringerung des qualitativen Multiplikators soll den derzeit zu beobachtenden Anstieg eines anderen Faktors, des quantitativen Multiplikators, ausgleichen. Dieser kann sich erhöhen, wenn die Marktvolatilität höher ist, als es die internen Modelle der Banken vorhergesagen. Der Beschluss wird nach Ablauf von sechs Monaten unter Berücksichtigung der verzeichneten Volatilität überprüft.

## Makroprudenzielle Maßnahmen

Die Europäische Zentralbank unterstützt die Maßnahmen, die von den makroprudenziellen Behörden im Euro-Währungsgebiet ergriffen wurden, um die Folgen des Ausbruchs von Covid-19 auf den Finanzsektor einzudämmen. Die EZB hat die von den entsprechenden nationalen Behörden eingereichten Notifizierungen für jede vorgeschlagene Maßnahme, die in der Eigenkapitalverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie vorgesehen sind, geprüft und ihre implizite Zustimmung dazu erteilt; damit hat sie die Maßnahmen zur Absenkung der Kapitalanforderungen (einschließlich des antizyklischen Kapitalpuffers) gebilligt.

Durch die seit dem 11. März 2020 angekündigten Maßnahmen der nationalen makroprudenziellen Behörden werden über 20 Milliarden Euro an hartem Kernkapital der Banken im Eurogebiet freigesetzt. Dies ergibt sich aus Freigaben oder Verringerungen des antizyklischen Kapitalpuffers, des Systemrisikopuffers und der Puffer für andere systemrelevante Institute.

Veränderungen zum 27. März 2020		Anpassungen zum Quartalsende
Käufe	Tilgungen	
	-	-0,2 Mrd. €
		+0,0 Mrd. €
		+0,1 Mrd. €
		-0,0 Mrd. €
		-0,0 Mrd. €
		-0,4 Mrd. €
		-0,0 Mrd. €
		-0,0 Mrd. €
		-7,1 Mrd. €
		-0,3 Mrd. €
		-0,0 Mrd. €

## Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	13.3.2020	20.3.2020	27.3.2020	3.4.2020
<b>1 Gold und Goldforderungen</b>	<b>470706</b>	<b>470709</b>	<b>470598</b>	<b>509866</b>
<b>2 Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	<b>348863</b>	<b>349333</b>	<b>349933</b>	<b>357163</b>
2.1 Forderungen an den IWF	79988	79988	80008	80901
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	268875	269346	269925	276263
<b>3 Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>22805</b>	<b>124375</b>	<b>139326</b>	<b>148298</b>
<b>4 Forderungen in Euro an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	<b>14729</b>	<b>13879</b>	<b>13935</b>	<b>13154</b>
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	14729	13879	13935	13154
4.2 Forderungen aus Kreditfazitat im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>617686</b>	<b>726120</b>	<b>826075</b>	<b>869175</b>
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschafte	2163	1470	1055	444
5.2 Langerfristige Refinanzierungsgeschafte	615515	724646	825017	868730
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazitat	8	4	3	0
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
<b>6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>46070</b>	<b>37627</b>	<b>32290</b>	<b>32070</b>
<b>7 Wertpapiere in Euro von Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>2879824</b>	<b>2899632</b>	<b>2925697</b>	<b>2959699</b>
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	2680011	2697393	2721018	2754993
7.2 Sonstige Wertpapiere	199812	202239	204679	204706
<b>8 Forderungen in Euro an offentliche Haushalte</b>	<b>23330</b>	<b>23330</b>	<b>23330</b>	<b>23322</b>
<b>9 Sonstige Aktiva</b>	<b>280227</b>	<b>282261</b>	<b>281503</b>	<b>287075</b>
<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>4704239</b>	<b>4927267</b>	<b>5062687</b>	<b>5199822</b>
<b>Passiva (in Millionen Euro)</b>	<b>13.3.2020</b>	<b>20.3.2020</b>	<b>27.3.2020</b>	<b>3.4.2020</b>
<b>1 Banknotenumlauf</b>	<b>1285963</b>	<b>1304774</b>	<b>1313101</b>	<b>1319486</b>
<b>2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>1883650</b>	<b>1913354</b>	<b>2021477</b>	<b>2116407</b>
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschlielich Mindestreserveguthaben)	1599544	1712928	1809023	1865557
2.2 Einlagefazitat	284106	200425	212454	250850
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	1	0	0
<b>3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Kreditinstituten im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>8095</b>	<b>8282</b>	<b>8034</b>	<b>9067</b>
<b>4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>5 Verbindlichkeiten in Euro gegenuber sonstigen Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>397535</b>	<b>462790</b>	<b>480798</b>	<b>479633</b>
5.1 Einlagen von offentlichen Haushalten	271425	329404	349502	348478
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	126110	133386	131296	131154
<b>6 Verbindlichkeiten in Euro gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	<b>195513</b>	<b>308830</b>	<b>316063</b>	<b>320952</b>
<b>7 Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet</b>	<b>7871</b>	<b>7174</b>	<b>7215</b>	<b>7251</b>
<b>8 Verbindlichkeiten in Fremdwahrung gegenuber Ansassigen auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets</b>	<b>5765</b>	<b>5965</b>	<b>5762</b>	<b>5983</b>
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	5765	5965	5762	5983
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazitat im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
<b>9 Ausgleichsposten fur vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte</b>	<b>57371</b>	<b>57371</b>	<b>57371</b>	<b>57945</b>
<b>10 Sonstige Passiva</b>	<b>288284</b>	<b>284212</b>	<b>277443</b>	<b>267096</b>
<b>11 Ausgleichsposten aus Neubewertung</b>	<b>466635</b>	<b>466635</b>	<b>466635</b>	<b>507111</b>
<b>12 Kapital und Rucklagen</b>	<b>107557</b>	<b>107879</b>	<b>108790</b>	<b>108892</b>
<b>Passiva insgesamt</b>	<b>4704239</b>	<b>4927267</b>	<b>5062687</b>	<b>5199822</b>

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Daruber hinaus haben einige Behorden zuvor angekundigte Manahmen ausgesetzt oder zuruckgenommen, um die Banken von dem Druck zu befreien, im Abschwung Kapitalpuffer aufbauen zu mussen. Diese makroprudenziellen Manahmen erganzen und unterstutzen die von der EZB-Bankenaufsicht seit dem 12. Marz dieses Jahres angekundigten Schritte.

## Uberprufung der Strategie verlangert

Der Rat der Europaischen Zentralbank hat beschlossen, den Zeitrahmen fur die im Januar 2020 beschlossene Uberprufung der geldpolitischen Strategie auszuweiten. In der aktuellen Situation sind die Beschlussorgane und Beschaftigten der EZB sowie der nationalen Zentralbanken ganz darauf konzentriert, die Herausforderungen der Coronavirus-Pandemie zu bewaltigen. Der Termin fur den Abschluss der Strategieuberprufung wird daher von Ende 2020 auf Mitte 2021 verschoben.

Die Veranstaltungen der Reihe „Das Eurosystem hort zu“, die von der Europaischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken des Eurosystems ursprunglich fur die erste Jahreshalfte 2020 geplant waren, sollen jetzt in der zweiten Jahreshalfte stattfinden. Grund hierfur sind die Gesundheitsschutzmanahmen in der gesamten Europaischen Union, unter anderem Ausgangsbeschrankungen und Versammlungsverbote in mehreren Eurolandern. Der Termin fur das jahrlich stattfindende ECB Forum on Central Banking in der portugiesischen Kleinstadt Sintra wird auf den 10. bis 12. November 2020 verlegt.

Die Europaische Zentralbank bittet die Burgerinnen und Burger des Euroraums, ihre Vorschlage und Anmerkungen zur geldpolitischen Strategie der EZB auch weiterhin in ihren jeweiligen Landessprachen uber das eigens dafur eingerichtete Portal „Die EZB hort zu“ einzureichen. Die Frist hierfur wurde bis Ende August 2020 verlangert.